

## Vorlage



# Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: [geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: <b>19.06.2008</b>		Vorlage: <b>12/02/08</b>	
Vorberatung in:	PK ...	SK ... <b>X</b>	VK ...
TOP 9:                    Investitionspakt - Information			
Berichterstatter/in: Abteilungsdirektorin Geiß-Netthöfel			
Bearbeiter/in:         Regierungsdirektor Roderfeld			

## Beschlussvorschlag

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.

### Begründung:

#### 1. Allgemeines

Bund und Länder haben sich unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf einen Investitionspakt zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur verständigt. Das neue Programm reagiert auf den Investitionsstau bei der energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur und soll vorrangig in Städten und Gemeinden helfen, in denen dieser Investitionsstau infolge besonders schwieriger Haushaltslagen entstanden ist. Schwerpunkt des Mitteleinsatzes sind die Schulen, Kindertageseinrichtungen, Begegnungsstätten und Mehrzweckhallen als Teil der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden.

Mit dem Investitionspakt Bund-Länder-Gemeinden für Nordrhein-Westfalen eröffnet die Landesregierung den Städten und Gemeinden ein Angebot, sich mit Konzepten zur energetischen Erneuerung ihrer sozialen Infrastruktur um eine Förderung zu bewerben. Wünschenswert ist die Entwicklung integrierter Ansätze, bei denen die energetische Erneuerung eines Gebäudes mit weiteren projektbezogenen Maßnahmen, insbesondere Klimaschutzmaßnahmen, verknüpft wird.

#### 2. Fördervoraussetzungen

Nach den Förderrichtlinien „Investitionspakt energetische Erneuerung sozialer Infrastruktur“ für NRW (*Anlage 1, Förderrichtlinien befinden sich momentan in der Ressortabstimmung und werden deshalb nachgereicht*) gelten folgende Fördervoraussetzungen:

##### 2.1 Gebäudekulisse

Förderfähig sind Gebäude,

- die als soziale Infrastruktur genutzt werden (dies sind z. B. Schulen und Kindertagesstätten, Begegnungseinrichtungen und Mehrzweckhallen) und
- die sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden und vor 1990 erbaut wurden.

##### 2.2 Gebietskulisse

Die förderfähigen Gebäude müssen:

- in Gebieten der Städtebauförderung gemäß Ziffer 2.1 der Förderrichtlinie „Investitionspakt Bund-Länder-Gemeinden NRW“ liegen (Gebiete Städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß §§ 142, 165 BauGB, Gebiete der Sozialen Stadt laut § 171 e BauGB und Stadtumbaugebiete gem. § 171 b BauGB, ferner Gebiete zur Innenentwicklung, Programm der Aktiven Stadtzentren im Folgenden **Gebietskulisse I** genannt),

- sich in Untersuchungsgebieten der Städtebauförderung gem. § 141 BauGB (im Folgenden **Gebietskulisse II** genannt) befinden, und/oder
- zwar nicht innerhalb eines Gebietes der integrierten Stadtentwicklung liegen, es muss sich aber um eine Kommune in besonders schwieriger Haushaltslage (im Folgenden **Gebietskulisse III** genannt) handeln.

### **3. Förderziel und Fördergegenstand**

Das Förderziel besteht darin, Gebäude der sozialen Infrastruktur bedarfsorientiert energetisch mindestens auf das Niveau eines Neubaus nach Energieeinsparverordnung (EnEV)/ DIN 18599 zu sanieren. Der Nachweis ist anhand eines Energiebedarfsausweises zu führen. Für Baudenkmäler gelten die Ausnahmen nach EnEV.

Förderfähig sind in Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage (außerhalb von Städtebauförderungs- und Untersuchungsgebieten) die Kosten der energetischen Erneuerung einschließlich der Ausgaben von vorlaufenden Bedarfsanalysen und Planungen.

Förderfähig sind in Städtebauförderungs- und Untersuchungsgebieten die Kosten der energetischen Erneuerung und der umfassenden baulichen Erneuerung (beispielsweise Austausch der Heizungsanlage, Wärmedämmung von Dach, Fassaden und Kellerdecken oder der Einbau von Wärmeschutzfenstern wie auch der Einsatz von erneuerbaren Energien in Form von Sonnenenergie oder Pelletheizungen) einschließlich der Ausgaben von vorlaufenden Bedarfsanalysen und Planungen.

### **4. Verfahren und Entscheidung über die Aufnahme in die Förderung**

Die Entscheidung über die Aufnahme der Anträge zur Förderung im Rahmen des Investitionspaktes erfolgt wie folgt:

Die von den Kommunen bei den Bezirksregierungen bis zum 29.08.2008 (Ausschlussfrist!) einzureichenden Anträge (Antragsformular wird zurzeit erarbeitet) werden dort formal und inhaltlich geprüft. Die Bezirksregierungen legen dem MBV NRW eine Prioritätenliste vor.

Das MBV NRW entscheidet abschließend über die Aufnahme in das Landesprogramm.

#### **4.1 Priorisierungskriterien**

Von den Gebäuden der sozialen Infrastruktur werden Schulen und Kindertageseinrichtungen mit Vorrang gefördert.

Die von den Kommunen diesbezüglich eingereichten Anträge werden grundsätzlich nach ihrer Gebietskulisse in der folgenden Reihenfolge priorisiert:

1. Gebäude der Gebietskulisse I oder II, die in einer Kommune in besonders schwieriger Haushaltslage energetisch erneuert und entwickelt werden;
2. Gebäude der Gebietskulisse III, die in einer Kommune in besonders schwieriger Haushaltslage energetisch erneuert werden;
3. Gebäude der Gebietskulisse I oder II, die in einer Kommune mit ausgeglichenem Haushalt bzw. in einer abundanten Kommune energetisch erneuert und entwickelt werden.

Für die sonstigen Gebäude der sozialen Infrastruktur, die keine Schulen oder Kindertageseinrichtungen sind, gilt die Priorisierung nach Gebietskulisse analog. Es muss sichergestellt und nachgehalten werden, dass die energetisch erneuerten Gebäude für die Bedarfsdeckung im Zeitraum der Bindungsfristen benötigt werden.

#### **4.2 Auswahlkriterien**

Die nach Ziffer 4.1 priorisierten Anträge werden zusätzlich auf die Erfüllung folgender Auswahlkriterien überprüft:

- Beitrag der energetischen Erneuerung für den Klimaschutz durch Berücksichtigung des Ausmaßes der CO<sup>2</sup>-Reduzierung und der Energieeinsparung.
- Beitrag zur Information und Vermittlung von Wissen über Energieeinsparung und Klimaschutz insbesondere an Kinder und Jugendliche.

### **5. Finanzielle Ausstattung**

Es werden 2008 43 Mio. € Bundesmittel zur Verfügung gestellt, die mit 43 Mio. € Landesmitteln kofinanziert werden müssen. Darüber hinaus müssen die Kommunen bis zu 43 Mio. € (Eigenanteil der Kommunen kann bis auf 10% durch Dritte ersetzt werden) beisteuern.

Es sind also 86 Mio. € landesweit durch die Dezernate 35 der Bezirksregierungen zu bewilligen. Die Bewilligungsbescheide können voraussichtlich bis zum 31.12.2009 erteilt werden.

Von den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln sind lediglich 5 % Barmittel, die in diesem Jahr noch bewilligt und auch durch die Kommunen abgerufen werden müssen, da diese Mittel nicht übertragbar sind. Die restlichen vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel stellen Verpflichtungsermächtigungen dar (25 % 2009, 30 % 2010, 20 % 2011, 15 % 2012).

Die Bundesländer haben sich gegenüber dem Bund aufgrund des Umfangs des bestehenden Investitionsstaus für ein Fortsetzen des Programms in den folgenden Jahren ausgesprochen. Eine endgültige Entscheidung hierüber steht aber noch aus.

## **6. Weiteres Vorgehen**

Die Kommunen werden unmittelbar nach dem Aufruf des Bauministers und Vorliegen der Förderrichtlinien schriftlich auf das Programm hingewiesen und mit den entsprechenden Informationen (Richtlinien) versorgt. Darüber hinaus findet am 13.06.2008 im Großen Sitzungssaal der Bezirksregierung Arnsberg eine Informationsveranstaltung zur Unterrichtung der Kommunen statt. Hier erhalten die Kommunen auch die Möglichkeit Fragen zu Einzelheiten der Richtlinie und den Fördertatbestimmungen im Detail zu stellen.

Der Regionalrat wird im weiteren Verfahren eingebunden.